

Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität

(Stand Jan. 2023)

- Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden.
- Der Antrag ist nur durch eine/n Antragsteller/in zu stellen.
- Dem Antrag ist eine Erklärung der/s Antragstellerin/Antragstellers beizufügen, dass der Antrag selbstständig durch die/den Antragsteller/in erstellt worden ist.
- Es können maximal 25.000 € pro Projekt beantragt werden.
- Nicht geförderte Anträge dürfen im Folgejahr nur nach maßgeblicher Überarbeitung neu eingereicht werden. Als Minimalanforderung muss die dann neue aktuelle Literatur einbezogen werden.
- Pro Ausschreibungsverfahren dürfen nicht mehr als drei Anträge der gleichen Einrichtung eingereicht werden. Die Auswahl der einzureichenden Anträge einer Einrichtung trifft der/die Klinik-/Institutsdirektor/in.
- Die bewilligten Fördermittel sind auf separaten Konten zu führen und sind zweck-/projektgebunden und sachgerecht für die nach Antrag genehmigten Sachmittel, Verbrauchsmittel und Geräteanschaffungen zu verwenden. Eine Umbuchung der Gelder auf interne Konten ist nicht möglich.
- Das durch die Vergabe von Stiftungsmitteln geförderte Projekt soll für ein Jahr ausgelegt sein und ist ab Zusage innerhalb von 2 Jahren zu beenden.
- Die/der Antragsteller/in muss innerhalb der 2-jährigen maximalen Laufzeit dem Ausschuss Wissenschaftlicher Nachwuchs einen Abschlussbericht oder eine Publikation der Ergebnisse unter Nennung der fördernden Stiftung vorgelegt haben. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Verwendung der verausgabten Mittel in Bezug zum beantragten Projekt vorzulegen (Kontoauszug). Wird kein Abschlussbericht vorgelegt, kann der Fachbereich die Mittel zurückfordern.
- Sollte eine Verlängerung für das geförderte Projekt benötigt werden, muss dies schriftlich (per Email) vor Ablauf der 2-jährigen Frist des Projektes mit einer entsprechenden Begründung beantragt werden.
- Der eingerichtete Auftrag wird nach Ende der 2-jährigen maximalen Förderdauer geschlossen. Eventuell verbliebene Restmittel werden zurückgezogen und im nächsten Antragsverfahren als Mittelrückführung erneut vergeben. Defizite müssen durch die Einrichtung, der die/der Antragsteller/in zugehört, ausgeglichen werden.
- Scheidet der/die Antragsteller/in vor Beendigung des Projektes aus dem Fachbereich Medizin aus, so werden die eventuell verbliebenen Restmittel dieser personenbezogen vergebenen Stiftungsmittel zurückgezogen und im nächsten Antragsverfahren als Mittelrückführung erneut vergeben. Auf Antrag kann ein/e neuer Projektleiter/in zur Fortführung des Projektes bestimmt werden. Über den Antrag befindet der/die Prodekan/in.